

Leitern bzw. Vorsitzenden beraten Konfliktkommissionen sowie Schiedskommissionen in Genossenschaften im erzieherischen Verfahren über Verletzungen von Arbeitspflichten.

Die gesellschaftlichen Gerichte tragen unmittelbar zur Persönlichkeitsentfaltung und zur sozialistischen Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen bei. Ihr erfolgreiches Wirken wird durch das einheitliche Gerichtssystem, die Überprüfbarkeit ihrer Entscheidungen durch die Kreisgerichte, die Leitung ihrer Rechtsprechung durch das Oberste Gericht sowie die staatsanwaltschaftliche Aufsicht über die Gesetzlichkeit ihrer Entscheidungen gewährleistet. Staatliche und gesellschaftliche Maßnahmen zur Unterstützung und zur Schulung ihrer Mitglieder fördern ihre Tätigkeit. Die Wahl und die Schulung der Mitglieder der Konfliktkommissionen werden von den Gewerkschaften in Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte zur Mitgestaltung der sozialistischen Rechtsordnung organisiert.

Die staatlichen und gesellschaftlichen Gerichte bilden ein staatlich zentral geleitetes System. Die Gerichte in den Territorien sind nicht doppelt unterstellt; sie sind keine Organe der örtlichen Volksvertretungen. Auch die Konfliktkommissionen sind weder Gewerkschafts- noch Betriebsorgane. Die Gerichte wirken jedoch ständig und systematisch mit den örtlichen Volksvertretungen und deren Organen, anderen Staatsorganen sowie gesellschaftlichen Organisationen zur Festigung der Gesetzlichkeit zusammen (§§17 und 18 GVG, §27 GGG).

15.3.

Das Oberste Gericht der DDR

15.3.1.

Die staatsrechtliche Stellung des Obersten Gerichts

Das Oberste Gericht ist als ein Organ der Volkskammer das höchste Organ der Rechtsprechung und ihrer Leitung. Seine staatsrechtliche Stellung und seine Aufgaben sind in der Verfassung (Art. 49, 50, 74, 92 und 93) und im Gerichtsverfassungsgesetz (insbesondere §§20, 36—43, 48) geregelt. Seine Funktion ist dadurch gekennzeichnet, daß unmittelbare, verfassungsrechtlich geregelte Beziehungen zur Volkskammer bestehen (vgl. auch Kap. 10).

Erstens: Die Volkskammer wählt den Präsidenten, den Ersten und weitere Vizepräsidenten, die Richter und die Schöffen des Obersten Gerichts (Art. 50 Verfassung; § 48 Abs. 1 GVG). Die Vorschläge für deren Wahl unterbreitet der Staatsrat bzw. für die Militärrichter des Militärkollegiums des Obersten Gerichts der Nationale Verteidigungsrat (§ 19 Abs. 2 Militärgerichtsordnung). Die Schöffen des Senats für Arbeitsrecht beim Kollegium für Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht des Obersten Gerichts werden dem Staatsrat vom Bundesvorstand des FDGB vorgeschlagen. Die Richter und Schöffen werden für die Dauer der Wahlperiode der Volkskammer, also für 5 Jahre, gewählt. Die Wahl gilt bis zur Neuwahl der Mitglieder des Obersten Gerichts innerhalb von 3 Monaten nach der Neuwahl der Volkskammer.

Der Staatsrat ist berechtigt, auf Vorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichts geeignete Persönlichkeiten, die die an einen Richter zu stellenden Anforderungen erfüllen, für die Zeit bis zu einem Jahr als Richter am Obersten Gericht zu berufen (§ 48 Abs. 2 GVG). Ihnen werden damit alle Rechte und Pflichten eines Richters am Obersten Gericht übertragen.

Das sozialistische Prinzip der Wählbarkeit aller Gerichte (Art. 94 Abs. 2 Verfassung) gilt folglich auch für das Oberste Gericht. Dessen Rechtsprechung wird nur von Personen ausgeübt, die im Auftrag der Volkskammer tätig werden und ihr Vertrauen besitzen.

Zweitens: Das Oberste Gericht ist der Volkskammer und zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich (Art. 74 Abs. 1, Art. 93 Abs. 3 Verfassung). Die Verantwortlichkeit des Obersten Gerichts, die Kontrolle und Rechenschaftslegung über die Erfüllung seiner gesetzlich bestimmten Aufgaben entsprechen dem Grundsatz der Einheit der sozialistischen Staatsmacht und dienen der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Die Rechenschaftspflicht des Obersten Gerichts besteht gegenüber dem Plenum der obersten Volksvertretung. Das Oberste Gericht ist weiter verpflichtet, die Ausschüsse